

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Coop Systems GmbH

## 1. Allgemeine Bestimmungen

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Coop Systems GmbH („**Coop Systems**“, „**wir**“, „**uns**“) und unserer Lieferanten. Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Unsere Angebote erfolgen stets auf der Grundlage der AEB.
2. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („**Waren**“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung von Coop Systems gültigen und dem Lieferanten in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass Coop Systems in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.
3. Die AEB werden vom Lieferanten durch Bestätigung des Auftrags oder der Bestellung für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung akzeptiert.
4. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden, nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Coop Systems ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt insbesondere auch dann, wenn Coop Systems in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten die Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

## 2. Vertragsschluss

1. Bestellungen von Coop Systems gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant Coop Systems zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.
2. Der Lieferant ist berechtigt, die Bestellung innerhalb einer Frist von fünf (5) Werktagen nach deren Zugang durch schriftliche Bestätigung (z. B. Auftragsbestätigung) anzunehmen.
3. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch Coop Systems.

## 3. Unterlagen, Eigentum und Geheimhaltung

1. Die in diesen AEB, der Bestellung und den dazugehörigen Unterlagen enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, CAD-Daten, Angaben über Gewichte und Maße sowie sonstige technische Daten und Leistungsbeschreibungen, wie auch in Bezug genommen DIN, VDE, UL, SAE oder sonstige betriebliche oder überbetriebliche Normen sind als Beschaffungsangabe zu verstehen, die der Beschreibung des Vertragsgegenstands dienen.
2. Abbildungen, Zeichnungen, CAD-Daten, Fotos, Kalkulationen, Modelle, Muster und sonstigen Unterlagen, die Coop Systems dem Lieferanten überlassen hat („**Unterlagen von Coop Systems**“), stehen im Eigentum von Coop Systems. Coop Systems behält sich an den Unterlagen von Coop Systems Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant verpflichtet sich, die Unterlagen von Coop Systems ausschließlich für die Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen zu verwenden. Das Vorstehende gilt auch für als „vertraulich“ gekennzeichnete Unterlagen von Coop Systems.
3. Gegenüber Dritten sowie Kunden und Wettbewerbern von Coop Systems (zusammen „**Dritte**“) sind die Unterlagen von Coop Systems sowie die als „vertraulich“ gekennzeichneten Unterlagen von Coop Systems (zusammen „**vertrauliche Unterlagen von Coop Systems**“) während der Laufzeit des Vertrags sowie nach Beendigung des Vertrags geheim zu halten. Der Lieferant darf weder die vertraulichen Unterlagen von Coop Systems als solche noch deren Inhalt ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von Coop Systems an Dritte weitergeben bzw. Dritten in sonstiger Weise zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen, für eigene Geschäftszwecke verwerten oder vervielfältigen. Der Lieferant wird diese Verpflichtung auch seinen Mitarbeitern auferlegen, soweit diese vertraulichen Unterlagen von Coop Systems zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
4. Auf Verlangen von Coop Systems hat der Lieferant die Unterlagen von Coop Systems einschließlich davon hergestellter Vervielfältigungen und daraus angefertigter Aufzeichnungen unverzüglich vollständig an Coop Systems zurückzugeben, zu vernichten und/oder auf eigenen (mobilen) Geräten oder Speichermedien zu löschen, wenn sie vom Lieferanten im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Wird von Coop Systems die Vernichtung der Unterlagen von Coop Systems verlangt, wird der Lieferant Coop Systems hierüber eine einen schriftlichen Nachweis zur Verfügung stellen.
5. Nach Beendigung des Vertrags wird der Lieferant sämtliche ihm zugänglich gemachten Unterlagen von Coop Systems insbesondere Dokumente, Schriftstücke, Kopien, Modelle sowie Muster etc. unverzüglich ohne Anforderung von Coop Systems herausgeben sowie auf eigenen (mobilen) Geräten oder Speichermedien löschen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann seitens des Lieferanten insoweit nicht geltend gemacht werden. Der Lieferant hat auf Verlangen von Coop Systems zu versichern, keinerlei Dokumente, auch Kopien hiervon oder sonstige Mehrfertigung-

gen, auch nicht in elektronischer Form mehr im Besitz zu haben bzw. die Möglichkeit, sich einen Zugang hierzu zu verschaffen. Die Verpflichtung zur Löschung bzw. Vernichtung gilt nicht für Vervielfältigungen, die zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten des Lieferanten erforderlich sind.

6. Verletzt der Lieferant die vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen schuldhaft, gilt Ziffer 21.7.

#### 4. Beigestellte Gegenstände

1. Von Coop Systems beigestellte Gegenstände (z. B. Materialien, Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) stehen im Eigentum von Coop Systems.
2. Die beigestellten Gegenstände sowie daraus hergestellte und noch nicht ausgelieferte Waren sind vom Lieferanten als Eigentum von Coop Systems zu kennzeichnen und von fremdem Eigentum gesondert aufzubewahren.
3. Die beigestellten Gegenstände und Waren sind zur exklusiven Nutzung durch Coop Systems bestimmt. Eine Verarbeitung oder Umbildung der beigestellten Gegenstände durch die eine neue Sache hergestellt wird, wird vom Lieferanten immer für Coop Systems vorgenommen. Der Lieferant erwirbt in diesen Fällen nicht das Eigentum an den beigestellten Gegenständen. Es besteht Einigkeit darüber, dass Coop Systems Hersteller im Sinne des § 950 BGB ist und demgemäß die Eigentumsrechte an der neu hergestellten Sache erwirbt. Für alle Fälle der Verarbeitung nach § 950 BGB (insbesondere wenn beigestellte Gegenstände mit anderen Sachen verarbeitet werden, die nicht Coop Systems gehören) sowie der Verbindung und Vermischung nach den §§ 947, 948 BGB vereinbaren der Lieferant und Coop Systems bereits jetzt, dass sämtliche Eigentumsrechte an der neuen, einheitlichen Sache automatisch auf Coop Systems übergehen. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Lieferant die neue Sache für Coop Systems verwahrt. Sollten für den Übergang der Eigentumsrechte an der neu hergestellten bzw. neuen, einheitlichen Sache die Mitwirkung des Lieferanten erforderlich sein, verpflichtet sich der Lieferant alle erforderliche Handlungen zu unternehmen, die für den Eigentumsübergang erforderlichen sich (d. h. u.a. Mitwirkungshandlungen vorzunehmen; Dokumente und Unterlagen in geeigneter Form bereitzustellen). Für den Fall der Weitergabe des Auftrags an Subunternehmer ist der Lieferant verpflichtet, auch mit diesen eine gleichlautende Vereinbarung zugunsten von Coop Systems zu treffen sowie eine solche, die den Subunternehmer zur bedingungslosen Herausgabe der neuen, einheitlichen Sache an Coop Systems zu jeder Zeit verpflichtet.
4. Die beigestellten Gegenstände sowie daraus hergestellte Waren sind bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie vom Lieferanten an Coop Systems vollständig übergeben werden, vom Lieferanten pfleglich zu behandeln. Der Lieferant muss die beigestellten Gegenstände und Waren auf eigene Kosten in voller Höhe zum Neuwert gegen die üblichen Gefahren insbesondere gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Lieferant sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
5. Der Lieferant muss Coop Systems unverzüglich schriftlich anzeigen, wenn die Rechte von Coop Systems an den beigestellten Gegenstände oder daraus hergestellten aber noch nicht gelieferten Waren durch Pfändung oder durch sonstige Maßnahmen Dritter beeinträchtigt werden sollten. Der Lieferant wird seiner

Anzeige alle für eine Intervention erforderlichen Unterlagen beifügen (z. B. im Falle der Pfändung einschließlich einer Abschrift des Pfändungsbeschlusses und einer eidesstattlichen Versicherung, dass und inwieweit die gepfändeten Gegenstände mit den gemäß diesem Vertrag übereigneten Gegenständen identisch sind). Der Lieferant setzt Pfändungsgläubiger und sonstige Dritte unverzüglich schriftlich von den Rechten von Coop Systems an den beigestellten Gegenstände und/oder Waren in Kenntnis.

#### 5. Produktionsmuster

1. Coop Systems ist berechtigt, vom Lieferanten die Bereitstellung von Produktionsmustern zu verlangen. Verlangt Coop Systems vom Lieferanten die Bereitstellung von Produktionsmuster hat der Lieferant vor Produktionsbeginn, Produktionsmuster unter Serienbedingung und gemäß der vereinbarten Beschaffenheit herzustellen und an Coop Systems per Expressversand zuzusenden.
2. Werden dem Lieferanten zur Herstellung der Produktionsmuster Unterlagen von Coop Systems zur Verfügung gestellt, prüft der Lieferant die bereitgestellten Unterlagen bevor die Produktionsmuster hergestellt werden. Stellt der Lieferant fest, dass die Unterlagen für die Herstellung der Produktionsmuster ungeeignet, nicht ausreichend und/oder widersprüchlich sind, informiert der Lieferant Coop Systems unverzüglich hierüber. Zudem teilt der Lieferant Coop Systems mit, welche weiteren Informationen bzw. Unterlagen für die Herstellung der Produktionsmuster benötigt werden.
3. Der Lieferant führt vor Lieferung der Produktionsmuster eine umfassende Prüfung der Produktionsmuster durch. Diese Prüfung umfasst insbesondere die Prüfung der Medien-, Druck-, Witterungs- und Temperaturbeständigkeit der Produktionsmuster und abhängig vom jeweiligen Produktionsmuster auch die elektrische, geometrische, Funktions-, Druck- und Materialprüfung sowie Dauerhaltbarkeitstests, Vibrationstests und Montageversuche. Über die Prüfung der Produktionsmuster erstellt der Lieferant auf seine Kosten einen Prüfbericht, welchen er Coop Systems zusammen mit den Produktionsmustern zur Verfügung stellt.
4. Coop Systems nimmt keine Prüfung der Produktionsmuster vor. Nach Eingang der Produktionsmuster prüft Coop Systems lediglich stichprobenartig, ob das Material, die Form und die Menge der gelieferten Produktionsmuster den vereinbarten Vorgaben entsprechen.
5. Die Prüfung der Produktionsmuster wird durch die Kunden von Coop Systems durchgeführt („**Qualitätskontrolle**“). Diese Qualitätskontrolle umfasst insbesondere die umfassende Prüfung der Produktionsmuster unter Realbedingungen (d. h. ggf. durch Einbau der Produktionsmuster in ein System des Kunden zur Prüfung der einwandfreien Funktionsfähigkeit des Produktionsmusters) sowie umfassende Tests der Funktionsfähigkeit der Produktionsmuster. Coop Systems informiert den Lieferanten schriftlich über das Ergebnis der Prüfung sowie etwaige Verbesserungen oder notwendige Änderungen.
6. Fällt das Produktionsmuster durch die Qualitätskontrolle durch, da es nicht den gewünschten Qualitätsanforderungen entspricht, wird der Lieferant etwaige Verbesserungen oder notwendige Änderungen auf seine Kosten durchführen und das

Produktionsmuster solange optimieren bis es die gewünschten Qualitätsanforderungen erfüllt.

- Besteht das neue Produktionsmuster die Qualitätskontrolle und erfüllt die gewünschten Qualitätsanforderungen und bestehend auch sonst keine Gründe zur Beanstandung des neuen Produktionsmusters, erteilt Coop Systems die Freigabe für das neue Produktionsmuster.
- Der Produktionsbeginn der Ware erfordert die schriftliche Freigabe durch Coop Systems.

## 6. Übereignung der Ware

- Die Übereignung der Ware auf Coop Systems hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt Coop Systems jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Coop Systems bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für beigestellte Gegenstände (z. B. Materialien, Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Prüfaufbauten, Maschinen, Anlagen, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die Coop Systems dem Lieferanten zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Beschädigung, Untergang, Zerstörung und Verlust zu versichern.

## 7. Preise und Zahlungsbedingungen

- Die in der Bestellung von Coop Systems angegebenen Preise sind bindend. Sofern nicht anderweitig von Coop Systems angegeben (insbesondere in der Bestellung), verstehen sich alle von Coop Systems genannten Preise DDP Incoterms® 2020.
- Alle Preise gelten in Euro, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließen die Preise alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z. B. Zoll, Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportverpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- Die vereinbarten Preise sind innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung des Lieferanten (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn Coop Systems Zahlung innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 2% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von Coop Systems vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von

Coop Systems eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist Coop Systems nicht verantwortlich.

- Coop Systems schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Coop Systems in gesetzlichem Umfang zu. Coop Systems ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Coop Systems noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

## 8. Lieferzeit und Lieferverzug

- Die von Coop Systems in der Bestellung angegebene Liefertermine und Lieferzeit sind bindend. Wenn in der Bestellung kein Liefertermin und/oder Lieferzeit angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt die Lieferzeit zwei (2) Kalenderwochen ab Vertragsschluss. Der Lieferant ist verpflichtet, Coop Systems unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von Coop Systems – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.
- Ist der Lieferant in Verzug, kann Coop Systems – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Verzugschadensersatz in Höhe von 0,25% des Nettopreises pro angefangenen Kalendertag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Coop Systems bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## 9. Lieferung und Gefahrenübergang

- Die Lieferung erfolgt DDP Incoterms® 2020 an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von Coop Systems zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung von Coop Systems (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat Coop Systems hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist Coop Systems eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf Coop Systems über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen

gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

4. Für den Eintritt des Annahmeverzuges von Coop Systems gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss Coop Systems seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von Coop Systems (z. B. Beistellung von Werkzeug) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät Coop Systems in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz ihrer Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn sich Coop Systems zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

## 10. Subunternehmer

1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Coop Systems die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen („Subunternehmer“). Im Falle der schriftlichen Zustimmung einer Subunternehmerschaft durch Coop Systems gelten die Vertragsbedingungen dieser AEB, der Bestellungen sowie des Vertrag für Lieferant und den Subunternehmer gleichermaßen. Vergibt der Lieferant Aufträge an Subunternehmer, ist er verpflichtet die Vertragsbedingungen dieser AEB, der Bestellungen sowie des Vertrag auch in Richtung seiner Subunternehmer umzusetzen.
2. Coop Systems kann verlangen, dass der Lieferant Coop Systems die abzuschließenden Vereinbarungen zwischen Lieferant und seinem Subunternehmen in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung stellt.

## 11. Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit von der betroffenen Partei in Kauf zu nehmen ist. Darunter fallen insbesondere behördliche Maßnahmen, Aufruhr, Krieg, Regierungsmaßnahmen, Naturkatastrophen, Pandemie, Epidemie, Quarantäne, Aussperrung, Feuer, Überschwemmung, Streik oder jedes andere außergewöhnliche Ereignis, das außerhalb der Kontrolle einer Partei liegt und die Durchführung der Leistung unzumutbar, unmöglich oder illegal macht oder ein erhebliches Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit der Parteien darstellt.
2. Sollte eine Partei durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung die betroffene Partei wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, ganz oder teilweise daran gehindert sein, ihre Pflichten aus dem Vertrag nachzukommen, so ruhen diese Verpflichtungen für die Dauer der höheren Gewalt oder der sonstigen Umstände und eine angemessene Anlaufphase. Die betroffene Partei hat in diesem Fall keinen Anspruch auf die Gegenleistung. Die betroffene Partei wird die andere Partei umgehend verständigen und mit technisch und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, die Voraussetzungen zur

Erfüllung des Vertrags wiederherzustellen. Beträgt die Dauer der höheren Gewalt oder der sonstigen Umstände mehr als vier (4) Monate, kann die andere Partei vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

3. Zudem werden COVID-19 pandemiebedingte Situationen, die Regierungsmaßnahmen, gesundheitspolitische, kommunale, behördliche, polizeiliche oder vergleichbare Maßnahmen (z. B. behördliche Reisebeschränkungen, Ein- oder Ausreiseverbote, Schließung von Landesgrenzen für die Ein- und Ausfuhr oder Flughäfen) oder innerbetriebliche oder konzerninterne Maßnahmen der Parteien zur Folge haben und unmittelbar oder mittelbar dazu führen, dass die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag ganz oder teilweise verhindert oder wesentlich erschwert wird und aus diesem Grund die jeweilige Partei die Leistung nicht vertragsgemäß erbringen kann, als höhere Gewalt behandelt.

## 12. Mängelrechte von Coop Systems

1. Für die Rechte von Coop Systems bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware sowie bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf Coop Systems die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von Coop Systems – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von Coop Systems, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
3. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Coop Systems beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle von Coop Systems unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle von Coop Systems im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von Coop Systems für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von Coop Systems gilt die Rüge von Coop Systems (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf (5) Werktagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird. Werktag ist jeder Tag, der kein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist und an dem Bankfilialen in Deutschland für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
4. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch von Coop Systems auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und

Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von Coop Systems bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Coop Systems jedoch nur, wenn Coop Systems erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

5. Unbeschadet gesetzlicher Rechte von Coop Systems und der Regelungen in Ziffer 12.4 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von Coop Systems durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von Coop Systems gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Coop Systems den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für Coop Systems unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird Coop Systems den Lieferanten unverzüglich, sofern möglich vorher, unterrichten.
6. Im Übrigen ist Coop Systems bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat Coop Systems nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

### 13. Lieferantenregress

1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von Coop Systems innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen Coop Systems neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Coop Systems ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die Coop Systems ihren Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
2. Bevor Coop Systems einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, wird Coop Systems den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Coop Systems tatsächlich gewährte Mängelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
3. Die Ansprüche von Coop Systems aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch Coop Systems oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

### 14. Produzentenhaftung

1. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von Coop Systems durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird Coop Systems den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
3. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 10 Millionen pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

### 15. Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Parteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit Coop Systems wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

### 16. Unterstützung und Beratung

Der Lieferant wird Coop Systems – sofern erforderlich – bei der Entwicklung, Weiterentwicklung, Anpassung, Verbesserung und Anwendung der Waren unterstützen und beraten. Die Beratung oder Unterstützung erfolgt kostenlos, solange eine gesonderte Vergütungsvereinbarung zwischen Coop Systems und dem Lieferanten nicht getroffen wird.

### 17. Ersatzteile

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Versorgung von Coop Systems mit Ersatzbedarf oder Ersatzteilen für die an Coop Systems gelieferten Waren für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren nach der letzten Lieferung zu angemessenen, handelsüblichen Konditionen sicherzustellen.
2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an Coop Systems gelieferte Ware einzustellen, wird er dies Coop Systems unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens sechs (6) Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

## 18. Werkzeugherstellung

1. Sofern der Lieferant von Coop Systems mit der Herstellung von Werkzeugen beauftragt wird, verpflichtet sich der Lieferant, die beauftragten Werkzeuge herzustellen. Mit der Herstellung der Werkzeuge kann der Lieferant Dritte beauftragen, sofern Coop Systems dieser Beauftragung vorher schriftlich zugestimmt hat.
2. Die Werkzeuge müssen den gesonderter vereinbarten Anforderungen entsprechen.
3. Sofern nichts Abweichendes vereinbart, sind die Kosten für die Herstellung der Werkzeuge im Preis für die Ware inbegriffen. Sofern Coop Systems es verlangt, ist der Lieferant verpflichtet, zu Beginn der Entwicklung der Werkzeuge einen detaillierten Kostenplan für die Herstellung der Werkzeuge zu erstellen und Coop Systems zur Genehmigung vorzulegen.
4. Das Eigentum an den hergestellten Werkzeugen geht mit Abschluss des Leihvertrags über die hergestellten Werkzeuge auf Coop Systems über. Der Lieferant behält leihweise den unmittelbaren Besitz an den hergestellten Werkzeugen, Coop Systems ist mittelbarer Besitzer und Eigentümer. Sollte für die Übertragung des Eigentums an den hergestellten Werkzeugen die Mitwirkung des Lieferanten erforderlich sein, verpflichtet sich der Lieferant, alle für die Eigentumsübertragung erforderlichen Handlungen vorzunehmen (d. h. insbesondere Mitwirkungshandlungen wie z. B. Registrierung des Eigentums von Coop Systems, Bereitstellung von Dokumenten und Unterlagen in geeigneter Form).

## 19. Werkzeugleihe

1. Die Parteien sind sich einig, dass die Werkzeuge im Besitz des Lieferanten bleiben und Coop Systems dem Lieferanten die Werkzeuge leihweise zur Verfügung stellt.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, Werkzeuge ordnungsgemäß und von Werkzeugen Dritter getrennt zu lagern. Werkzeuge werden vom Lieferanten als Eigentum von Coop Systems gekennzeichnet. Zudem verpflichtet sich der Lieferant, Werkzeuge vor Zugriffen Dritter zu schützen. Erfolgt ein Zugriff durch Dritte muss der Lieferant Coop Systems über diesen unverzüglich schriftlich informieren. Der Lieferant wird Coop Systems bei der Rechtsverteidigung gegen solche Zugriffe unverzüglich und ohne Berufung auf Leistungsverweigerungsrechte unterstützen.
3. Verändert, verarbeitet oder verbindet der Lieferant Werkzeuge oder Komponenten hiervon oder bildet sie um, so erfolgt dies für Coop Systems und bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von Coop Systems. Coop Systems wird alleiniger Eigentümer der durch die Veränderung, Verarbeitung, Verbindung oder Ummeldung entstandenen Sachen.
4. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass Werkzeuge jederzeit einsatzfähig sind. Der Lieferant hat Werkzeuge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren. Für die Tätigkeit an oder mit den Werkzeugen darf nur fachlich geeignetes und ausreichend unterwiesenes Personal eingesetzt werden.
5. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass sich Werkzeuge jederzeit in einem Zustand befinden, der den einschlägigen Gesetzesvorschriften und dem Unfallverhütungsvorschriften entspricht.
6. Werkzeuge dürfen vom Lieferanten ausschließlich zur Herstellung der von Coop Systems bestellten Waren verwendet wer-

den. Insbesondere darf der Lieferant nicht auf eigene Rechnung andere Produkte mit den Werkzeugen herstellen und auf den Markt bringen oder die Werkzeuge für Aufträge von Dritten verwenden oder nachbauen.

7. Die für die Erhaltung der Werkzeuge erforderlichen Wartungen, Inspektionen und Instandsetzungen erfolgen durch den Lieferanten auf seine Kosten. Der Lieferant hat die Instandhaltung rechtzeitig vorzunehmen.
8. Coop Systems trägt nicht die von Ziffer 19.7 erfasste Aufwendungen, insbesondere für Reparatur und Ersatz. Der Lieferant hat Coop Systems über die Notwendigkeit eines Ersatzes der Werkzeuge oder einer Komponente der Werkzeuge rechtzeitig zu unterrichten. Ersatz von Werkzeugkomponenten ist so rechtzeitig vom Lieferanten herzustellen oder zu beauftragen, dass Mängel an den zu fertigen Teilen oder Überschreitungen der in den jeweiligen Teilbestellungen vereinbarten Liefertermine ausgeschlossen sind.
9. Für Werkzeuge ist in geeigneter Form eine zu jederzeit für Coop Systems einsehbare Dokumentation zuführen, in die sämtliche Wartungs- und Inspektionstermine, Instandsetzungen, Reparaturen, Indexänderungen oder Ersatz von Werkzeugkomponenten einzutragen sind.
10. Der Lieferant verpflichtet sich, die Werkzeuge auf eigene Kosten ausreichend zu versichern. Die Versicherung der Werkzeuge zum Wiederbeschaffungswert hat mindestens Untergang oder Beschädigung durch Feuer, Einbruchsdiebstahl, Unterschlagung, Vandalismus, Umweltrisiken sowie Leitungswasser zu erfassen.
11. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, Coop Systems jeden Schaden an den Werkzeugen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eventuelle Schadensersatzansprüche gegen Dritte sind unter Einbehaltung der Fristen für die Schadensmeldung zu sichern.
12. Der Lieferant trägt die Gefahr für jegliche Art der Verschlechterung (außerhalb der gewöhnlichen Abnutzung) sowie den Untergang der Werkzeuge.
13. Die Haftung und Gewährleistung für alle Schäden an den Werkzeugen bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
14. Der Lieferant erwirbt an den Werkzeugen kein Pfandrecht und wird auch kein Pfandrecht an den Werkzeugen geltend machen. Der Lieferant darf keine Verpfändung an den Werkzeugen vornehmen oder dulden.
15. Die Herausgabe der Werkzeuge hat einschließlich vorhandener Wartungsunterlagen, Werkzeugzeichnungen sowie sämtlicher vorhandener Montage- und Hilfsvorrichtungen sowie Ersatzteile zu erfolgen, soweit die leihweise Zurverfügungstellung beendet wurde und der Lieferant die Werkzeuge nicht mehr zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen gegenüber Coop Systems benötigt. Die leihweise Zurverfügungstellung der Werkzeuge endet automatisch zu dem Zeitpunkt, an dem der Vertrag über die Lieferung der Ware endet. Coop System kann vom Lieferanten verlangen, dass er die Werkzeuge nach Beendigung des Leihvertrags verwahrt. Für die Verwahrung gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

16. Nach Beendigung der leihweisen Zurverfügungstellung kann Coop Systems die herausgegebenen Werkzeuge entweder selbst oder durch Dritte nutzen.

## 20. Werkzeuge von Coop Systems

1. Von Coop Systems zur Verfügung gestellte Werkzeuge, Teilen, Formen, Vorrichtungen, Prüfaufbauten, Maschinen und Anlagen (zusammen „**Coop Systems Werkzeugen**“) werden vom Lieferanten ausschließlich für die Herstellung der von Coop Systems bei Lieferanten bestellten Waren verwendet. Mittels des Werkzeugeinsatzes soll eine funktionsgerechte und passgenaue Herstellung der Waren gewährleistet werden. Die Coop Systems Werkzeuge bleiben Eigentum von Coop Systems. Der Lieferant ist nicht berechtigt, auf eigene Rechnung andere Produkte mit den Coop Systems Werkzeugen herstellen und auf den Markt bringen oder Coop Systems Werkzeuge für Aufträge von Dritten zu verwenden oder nachzubauen.
2. Der Lieferant hat eine Eingangsprüfung der Coop Systems Werkzeuge vorzunehmen, d. h. der Lieferant ist nach Erhalt der Coop Systems Werkzeuge zu einer sofortigen Mengenübernahme und Mengenprüfung sowie einer Prüfung der Vollständigkeit und Mangelfreiheit der Coop Systems Werkzeuge verpflichtet. Die Ergebnisse der vom Lieferanten durchzuführenden Eingangsprüfungen sind Coop Systems unverzüglich schriftlich (d. h. in Schriftform oder in Textform z. B. per E-Mail) zu melden und auf Verlangen sind Coop Systems Fotos bereitzustellen.
3. Der Lieferant verpflichtet sich Coop Systems Werkzeuge ordnungsgemäß und von Werkzeugen Dritter getrennt zu lagern. Coop Systems Werkzeuge werden vom Lieferanten als Eigentum von Coop Systems gekennzeichnet. Zudem verpflichtet sich der Lieferant, Coop Systems Werkzeuge vor Zugriffen Dritter zu schützen. Erfolgt ein Zugriff durch Dritte muss der Lieferant Coop Systems über diesen unverzüglich schriftlich informieren. Der Lieferant wird Coop Systems bei der Rechtsverteidigung gegen solche Zugriffe unverzüglich und ohne Berufung auf Leistungsverweigerungsrechte unterstützen.
4. Mit Eingang der Coop Systems Werkzeuge beim Lieferanten verpflichtet sich der Lieferant die eingegangenen Coop Systems Werkzeuge pfleglich und mit kaufmännischer Sorgfalt zu behandeln und zu verwahren. Die Kosten der Verwahrung sind in der Vergütung der Ware enthalten. Während der Verwahrung ist der Lieferant für die Versicherung der Coop Systems Werkzeuge verantwortlich und wird die entsprechenden Versicherungskosten tragen. Der Lieferant haftet für Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Untergang der von ihm verwahrten Coop Systems Werkzeuge.
5. Coop Systems kann jederzeit – ohne Einhaltung einer Frist – die sofortige Herausgabe der Coop Systems Werkzeuge vom Lieferanten verlangen, wenn die Coop Systems Werkzeuge von ihm nicht mehr zur Erfüllung des mit Coop Systems geschlossenen Vertrag benötigt werden. In einem solchen Fall ist der Lieferant verpflichtet, Coop Systems die Coop Systems Werkzeuge unverzüglich an Coop Systems herauszugeben und die Coop Systems Werkzeuge an den benannten Bestimmungsort DDP Incoterms® 2020 zu liefern. Ein Zurückbehaltungsrecht seitens des Lieferanten an den Coop Systems Werkzeugen ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich bei der Gegenforderung

des Lieferanten um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung gegenüber uns.

6. Der Lieferant gewährleistet durch eine Versicherung, dass die Coop Systems Werkzeuge ihrem Warenwert entsprechend über eine All-Risk-Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung insbesondere gegen die Gefahren Leitungswasser, Sturm, Hagel, Feuer- und Feuerfolgeschäden, Einbruchdiebstahl, Explosionen und Vandalismus ausreichend versichert sind. Die Kosten für die All-Risk-Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung trägt der Lieferant und auf Verlangen von Coop Systems hat der Lieferant durch ein Versicherungszertifikat den Versicherungsschutz nachzuweisen. Eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes ist Coop Systems unverzüglich mitzuteilen. Coop Systems ist als mitversicherte Person in den Versicherungsschutz aufzunehmen.

## 21. Vertraulichkeit

1. Der Lieferant wird vertrauliche Unterlagen von Coop Systems, Muster, Skizzen, Werkzeuge, Geschäftsabsichten, Personendaten, Problemstellungen, Problemlösungen und/oder Daten und sonstiges Know-how, gleich welchen Inhalts, sowie visuell durch Besichtigung von Anlagen/Einrichtungen erlangte Informationen sowie den Inhalt dieses Vertrages selbst und sonstige Unterlagen (zusammen „**vertrauliche Informationen von Coop Systems**“), die ihm überlassen oder bei Gelegenheit der Zusammenarbeit bekannt wurden, während der Laufzeit des Vertrags und nach dessen Beendigung nicht an Dritte weitergeben bzw. Dritten in sonstiger Weise zugänglich machen, sie bekannt geben, vervielfältigen oder unbefugt für eigene Geschäftszwecke verwerten. Dies gilt entsprechend für den Abschluss und Inhalt des Vertrages. Der Lieferant wird diese Verpflichtung auch seinen Mitarbeitern, soweit diese vertraulichen Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, auferlegen.
2. Der Lieferant wird ebenso technische Informationen, Absichten, Erfahrungen, Kenntnisse oder Konstruktionen, die ihm im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit in vertraulicher Weise zugänglich oder offenbart werden, lediglich im Rahmen der Zusammenarbeit zu den vertraglichen Zwecken verwenden und während der Laufzeit des Vertrags und nach dessen Beendigung vertraulich behandeln und keinem Dritten zugänglich machen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen durchzuführen, d. h. insbesondere die von Coop Systems zum Schutz von vertraulichen Informationen festgelegten Maßnahmen einhalten und angemessene Vorkehrungen treffen, die verhindern, dass sich unbefugte Personen Zugang zu den vertraulichen Informationen verschaffen können.
4. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die nachweislich
  - dem Lieferanten bereits außerhalb des Vertragsverhältnisses bekannt waren;
  - rechtmäßig von Dritten bekannt gemacht wurden;
  - öffentlich zugänglich sind oder werden; oder
  - vom Coop Systems freigegeben werden.
5. Die Geheimhaltungspflicht für vertrauliche Informationen endet fünf (5) Jahre nach Lieferung.

6. Der Lieferant ist nicht berechtigt, den Namen, die Marke, das Logo oder das Corporate Design von Coop Systems zu Werbezwecken zu nutzen.
7. Die schuldhafte Verletzung der vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtung durch den Lieferanten stellt die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht dar und berechtigt Coop Systems eine im Ermessen von Coop Systems stehende, der schuldhaften Pflichtverletzung angemessene Vertragsstrafe vom Lieferanten zu verlangen. Die Mindesthöhe der Vertragsstrafe beträgt EUR 10.000,00. Der Lieferant ist berechtigt, die Höhe der Vertragsstrafe durch das nach dem Vertrag zuständige Gericht überprüfen zu lassen. Kommt das Gericht zur Auffassung, dass die Vertragsstrafe unangemessen ist, ist das zuständige Gericht berechtigt, die Strafe herabzusetzen oder auch zu erhöhen. Für vorsätzlich begangene Zuwiderhandlungen wird die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ausgeschlossen. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen sowie auf Unterlassung künftigen verbotswidrigen Verhaltens bleibt hiervon unberührt.
8. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die vorsätzliche Verletzung der vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtung neben zivilrechtlichen Rechtsfolgen auch strafrechtliche Folgen hat. Bei einer vorsätzlichen Verletzung der vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtung behält sich Coop Systems daher ausdrücklich strafrechtliche Schritte vor.

## 22. Abtretung von Ansprüchen

Der Lieferant darf die Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Coop Systems auf einen Dritten übertragen oder abtreten.

## 23. Datenschutz

Coop Systems ist berechtigt, sämtliche Daten über den Lieferanten, die zum Zwecke der Vertragsdurchführung erforderlich sind, unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften zu verarbeiten. Weiterführende Informationen zum Datenschutz finden Sie [hier](#).

## 24. Gerichtsstand, Schiedsklage und Erfüllungsort

1. Sofern es sich beim Lieferanten um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und Coop Systems das Gericht am Sitz von Coop Systems zuständig. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer i. S. v. § 14 BGB ist. Coop Systems ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Verpflichtungen gemäß des Vertrags bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
2. Nach Wahl der klagenden Partei können alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten zwischen den Parteien alternativ auch nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden werden. In diesem Fall ist der Schiedsort München, Deutschland. Die Sprache des

Schiedsverfahrens ist Englisch. Das auf die Schiedsvereinbarung und das Schiedsverfahren anwendbare Recht ist das deutsche Recht.

3. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von Coop Systems, sofern nichts anderes vereinbart wurde (z. B. in der Auftragsbestätigung).

## 25. Anwendbares Recht

Für das Vertragsverhältnis zwischen Coop Systems und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts, ist ausgeschlossen.

## 26. Änderung der AEB

1. Es kann erforderlich sein, dass Coop Systems diese AEB ändern oder ergänzen muss. Coop Systems behält sich daher vor, diese AEB für die Zukunft anzupassen, soweit die Änderungen oder Ergänzungen notwendig erscheinen und für den Lieferanten zumutbar sind. Coop Systems wird dem Lieferanten Änderungen und Ergänzungen mindestens sechs (6) Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform (z. B. per E-Mail) mitteilen. Etwaige Änderungen und Ergänzungen der AEB gelten als genehmigt, wenn der Lieferant ihnen nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Änderungen und/oder Ergänzungen in Textform widerspricht. In der Mitteilung wird Coop Systems den Lieferanten auf sein Widerspruchsrecht und auf die Folgen besonders hinweisen.
2. Die Berichtigung offensichtlicher Rechtschreib- oder Rechenfehler stellt keine Änderung der AEB dar und ist jederzeit ohne Mitteilung an den Lieferanten möglich.

## 27. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der AEB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen der AEB. Die Parteien verpflichten sich, falls dispositives Recht nicht zur Verfügung steht, eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, durch welche der beabsichtigte Vertragszweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrags.